



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Frage der Diätenprozesse.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Frage der Diätenprozesse.



eitungen haben berichtet, daß auf Grund einiger Bestimmungen des preußischen Landrechts (Teil I, Tit. 16, §§ 172, 173, 205, 206) der preußische Fiskus Klage erhoben habe gegen mehrere Reichstagsabgeordnete der Fortschrittspartei und der sozialdemokratischen Partei auf Herauszahlung der Beträge, welche sie von Fraktionswegen als Diäten für ihre Reichstagsthätigkeit bezogen haben. Die genannten Landrechtsparagrafen besagen, daß dasjenige, was gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz oder zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben worden sei, dem Empfänger vom Fiskus abgefordert werden könne. Eine Vorschrift dieser Art kennt weder das gemeine Recht noch das französische Recht. Und auch in Altpreußen ist von jener Vorschrift wohl so selten Gebrauch gemacht worden, daß sie fast in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Schon hieraus erklärt sich, daß jene Klageanstellungen überrascht haben. Wir sind nun weit entfernt, der Rechtsfrage, welche die Gerichte zu entscheiden haben werden, mit unserm Urtheil vorgreifen zu wollen. Wohl möchten wir aber, den Auslassungen mancher Blätter gegenüber, die Fragen, um die es sich handelt, etwas näher ins Auge fassen und klarstellen.

Niemand wird zweifeln, daß es sich bei den fraglichen Prozessen nicht um einen Geldgewinn für den preußischen Fiskus handelt, daß vielmehr bei denselben ein hochpolitischer Zweck ins Auge gefaßt ist. Als die Reichsverfassung geschaffen und in dieser für die Reichstagswahlen das allgemeine Wahlrecht eingeführt wurde, bestand Fürst Bismarck auf der Diätenlosigkeit der Abgeordneten, weil er in dieser das unentbehrliche Korrektiv für die Gefahren des allgemeinen Wahlrechts erblickte. Daraus ist der Art. 32 der Reichsverfassung hervorgegangen, welcher ausspricht, daß Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. Auch zahlreichen spätern Beschlüssen des Reichstages gegenüber, dessen Mehrheit sich für die Gewährung von Diäten aussprach, verhielt sich der Reichskanzler stets ablehnend. Man wird nicht behaupten können, daß dieses Prinzip sich schlecht bewährt habe. In dem ersten Jahrzehnte seines Bestehens war der Reichstag eine hochangesehene Versammlung hervorragender Persönlichkeiten. Und auch noch heute würden sicherlich ausgezeichnete Männer in zureichender Anzahl sich finden, welche sich eine Ehre daraus machen würden, im deutschen Reichstage zu sitzen, wenn nicht mancherlei Gründe theils ihnen selbst die Annahme einer Wahl verleideten, theils sie von einem wüsten Parteigetriebe verfallenen Wahlen ausschloßen. Für dieses Parteigetriebe bildet die Diätenlosigkeit ein bedeutendes Hemmnis.

jede Partei kann in zureichender Anzahl ihr zugethane Kandidaten finden, welche das Geldopfer eines diätenlosen Aufenthaltes in der Reichshauptstadt alljährlich zu bringen vermöchten. Da ist man nun, um die Schranke der Diätenlosigkeit illusorisch zu machen, auf das Mittel verfallen, daß die Parteien von der Gesamtheit ihrer Anhänger größere Fonds sammeln, aus denen sie ihre Mitglieder während der Reichstagsession besolden. Daß darin eine Umgehung dessen liegt, was der Art. 32 der Reichsverfassung gewollt hat, dürfte außer Zweifel sein.

Bei der angeregten Frage haben nun Zeitungsstimmen die ganze Geschichte der Diätenfrage herangezogen. Man hat auf die Thatfache verwiesen, daß wohl in allen deutschen Ländern, namentlich auch in Preußen, die Landtagsabgeordneten Diäten beziehen. Man hat auf die zahlreichen Abstimmungen hingewiesen, durch welche die Mehrheit des Reichstages für Diäten auch der Reichstagsmitglieder sich erklärt hat. Aus dem allen hat man die Folgerung gezogen, daß das Beziehen von Diäten vonseiten eines Reichstagsmitgliedes unmöglich etwas dem Rechtsbewußtsein und der Ehrbarkeit zuwiderlaufendes sein könne, und daß die fraglichen Abgeordneten die Diäten jedenfalls in gutem Glauben bezogen haben. Alle diese Momente sind aber für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Wenn auch das Beziehen von Diäten überhaupt nicht durch Art. 32 der Reichsverfassung untersagt wäre, so würde doch schon eine andre Bestimmung der Reichsverfassung gegen das Beziehen von Fraktionsdiäten Bedenken erregen müssen. Nach Art. 29 der Reichsverfassung (übereinstimmend mit Art. 83 der preußischen Verfassung) sind die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Diese Vorschrift hat den Zweck, den Abgeordneten als einen unabhängigen, nach seiner jederzeit freigebildeten Überzeugung handelnden Mann hinzustellen. Diesem Zwecke geschieht auch dadurch kein Abbruch, wenn vom Staate der Abgeordnete Diäten erhält; wie denn auch die preußische Verfassung in Art. 55 den Bezug staatlicher Diäten für die Abgeordneten ausdrücklich vorschreibt. Wenn der Staat dem Abgeordneten Diäten zahlt, so erhält sie der Abgeordnete eben vom gesamten Volke, als dessen Vertreter er sich fühlen soll. Ganz anders, wenn der Abgeordnete von einer Fraktion Diäten bezieht. Dann ist er nicht mehr, wie die Verfassung will, ein freier, unabhängiger Mann, sondern er ist der Fraktion verkauft. Hier, wie überall in politischen Dingen, gilt der Grundsatz: Do, ut des. Wollte ein solcher Abgeordneter bei einer Abstimmung von der Fraktion abfallen, so würde ihm sofort der Fraktionsvorstand entgegenkommen: Die, eur hie! Und wenn ihm dann zur Strafe die Diäten entzogen würden, so säße er wie ein Fisch auf dem Trocknen und müßte ausscheiden. Dächte man sich, daß der Fraktionsfonds, aus welchem die Diäten bezahlt werden, aus einer bestimmten Quelle, z. B. von einer besondern Klasse von Staatsangehörigen, herrührte, so würde sich dadurch die gesamte Fraktion zu dieser Klasse in ein unverkenn-

bares Abhängigkeitsverhältnis gestellt haben. So etwas ist noch schlimmer als jede Instruktion.

Nun mögen ja viele Abgeordnete von vornherein von dem Geiste ihrer Fraktion so erfüllt sein, daß es für ihr Auftreten keinen Unterschied macht, ob sie von der Fraktion bezahlt werden oder nicht. Auch sieht man ziemlich allgemein das Fraktionswesen als etwas so Selbstverständliches an, daß man garnichts dabei findet, wenn jemand sich mit Haut und Haar einer Fraktion verschreibt. Würde dieser Gedanke konsequent durchgeführt, so brauchten eigentlich die Wahlkörperschaften garnicht mehr einen wirklichen Menschen in den Reichstag zu entsenden, sondern sie votirten nur eine Zusatzstimme für den Herrn Richter, Windthorst, Bebel zc., welche diese sich bei jeder Abstimmung zurechnen dürften. Macht man sich aber von dieser Befangenheit, mit welcher man das Fraktionswesen betrachtet, frei, so kann man doch in der That nicht verkennen, daß es für einen Menschen, der sich selbst fühlt, etwas moralisch Herabwürdigendes ist, wenn er für eine Thätigkeit, bei der er nach freier Überzeugung handeln soll, von einem Interessirten sich bezahlen läßt und damit seine freie Überzeugung von vornherein gefangen giebt.

Die Frage, inwieweit diese Momente dergestalt ausschlaggebend sind, daß sich das Beziehen von Fraktionsdiäten unter die gedachten Vorschriften des preussischen Landrechtes subsumiren läßt, wird die von den preussischen Gerichten zu beantwortende sein.



## Die Handwerkerbewegung und ihr mögliches Ziel.



ie gegenwärtige deutsche Handwerkerbewegung (so darf und muß man sie nennen, da es in andern Ländern bis jetzt nur Anläufe zu ähnlichen Bestrebungen giebt) dreht sich um die Frage, ob es möglich sei, kleingewerbliche Selbständigkeit mitten in dem gewaltigen technischen und industriellen Leben unsrer Zeit zu bewahren. Ist dies möglich, so kann es wieder ein Handwerk geben, natürlich in andern als den mittelalterlichen Formen, aber doch in solchen, welche eine gewisse innere Verwandtschaft mit denselben haben; ist es nicht möglich, so behalten diejenigen Recht, welche in allen zur Zeit stattfindenden Anstrengungen zu einer Wiederbelebung des Handwerks nur eine unnütze, den Todeskampf dieser Wirtschaftsform verlängernde und qualvoller machende Grausamkeit erblicken.